

# **BGer 6F\_19/2023 vom 16. August 2023**

Bundesgericht, 2023-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6F\\_19\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_19_2023)

FR: TF 6F\_19/2023 du 16 août 2023

IT: TF 6F\_19/2023 del 16 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Gesuchsteller ruft als Revisionsgrund das versehentliche Nichtberücksichtigen erheblicher Tatsachen ( Art. 121 lit. d BGG ) an. Dies begründet er damit, dass das Bundesgericht im beanstandeten Urteil fälschlicherweise davon ausgehe, er habe den Instanzenzug betreffend den Beweisantrag um Beizug der Krankengeschichte der Privatklägerin nicht ausgeschöpft und diesen Antrag im bundesgerichtlichen Verfahren erstmals gestellt. Die übergangene Tatsache sei offensichtlich erheblich, denn bei bestehender Ausschöpfung des Instanzenzugs seien seine Rügen materiell zu behandeln.

### **E. 1.2**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG ).

Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Auf einem Versehen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG beruht eine Feststellung, wenn sie darauf zurückzuführen ist, dass das Bundesgericht eine bestimmte Aktenstelle übersehen oder unrichtig (nicht in ihrer wahren Gestalt, insbesondere nicht mit ihrem wirklichen Wortlaut) wahrgenommen hat. Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG kann jedoch nur angerufen werden, wenn die unberücksichtigten Tatsachen als erheblich zu bezeichnen sind. Davon ist auszugehen, wenn deren Berücksichtigung zugunsten des Gesuchstellers zu einer anderen Entscheidung hätte führen müssen ( BGE 122 II 17 E. 3; Urteile 6F\_6/2023 vom 6. Juli 2023 E. 2.2.1; 6F\_2/2023 vom 1. März 2023 E. 3.2; 6F\_19/2022 vom 25. Juli 2022 E. 2; je mit Hinweisen). Die Revision räumt der betroffenen Person nicht die Möglichkeit ein, einen Entscheid, den sie für unrichtig hält, in der Sache neu beurteilen zu lassen bzw. dessen Wiedererwägung zu verlangen (Urteile 6F\_6/2023 vom 6. Juli 2023 E. 2.2.1; 6F\_2/2023 vom 1. März 2023 E. 3.2; 6F\_5/2023 vom 12. April 2023 E. 3.3; je mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Einzuräumen ist, dass das Bundesgericht den Hinweis der Vorinstanz auf den Beweisantrag der Verteidigung um Einholung der Krankheitsgeschichte der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ (Gesuchsgegnerin 2) nicht berücksichtigt hat. Dieser Umstand ist im Ergebnis jedoch nicht erheblich: Letztlich stellt der Antrag auf Einholung der Krankheitsgeschichte der Gesuchsgegnerin 2, die unstreitig an einer Borderline-Störung leidet, auf eine Infragestellung von deren Glaubwürdigkeit als Person ab. Dabei übersieht der

Gesuchsteller, dass der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft nach heutiger Erkenntnis und Rechtsprechung bei der Würdigung von Aussagen kaum mehr relevante Bedeutung zukommt. Weitaus bedeutender als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist für die Wahrheitsfindung die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage ( BGE 133 I 33 E. 4.3; Urteile 6B\_1029/2021 vom 24. August 2022 E. 2.1.2, nicht publ. in: BGE 148 IV 385 ; 6B\_323/2021 vom 11. August 2021 E. 2.3.3; je mit Hinweisen). Wie im Urteil 6B\_1176/2021 vom 26. April 2023 E. 3 einlässlich dargelegt, würdigt die Vorinstanz die Aussagen der Gesuchsgegnerin 2 sorgfältig und willkürfrei. Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Einholung eines psychologischen Glaubhaftigkeitsgutachtens wurde insbesondere auch aufgezeigt, dass die Vorinstanz ohne Recht zu verletzen davon ausgeht, die Borderline-Störung der Gesuchsgegnerin 2 habe keinen Einfluss auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen gehabt (insbesondere E. 2.4 und 2.5). Das Gesagte lässt sich auf den Antrag auf Einholung ihrer Krankengeschichte mutatis mutandis übertragen. Im Ergebnis wird mit dem Revisionsgesuch einzig bezweckt, den von der Vorinstanz willkürfrei festgestellten Sachverhalt erneut infrage zu stellen. Dies stellt keinen zulässigen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG dar.

## **E. 2**

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. Ausgangsgemäss wird der Gesuchsteller für das Revisionsverfahren kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.